

Stadt Erlangen

Amt für Sport und Gesundheitsförderung



**Richtlinie zur Überlassung von
städtischen Sportanlagen in der Stadt Erlangen**

**- Verantwortungsbereich Amt für Sport und
Gesundheitsförderung (Amt 52) -**

1. Geltungsbereich

1.1 Die Richtlinie gilt für die Überlassung von städtischen Sportanlagen (z. B. Großsporthallen, Gymnastikräume, Schulsportanlagen, Sportplätze, sonstige Sportanlagen), die in der entgeltlichen Verantwortung des Amtes für Sport und Gesundheitsförderung liegen. Eine Auflistung dieser Sportanlagen findet sich in Anlage 1 zu dieser Richtlinie.

1.2 Die Richtlinie regelt die Überlassung der Sportanlagen an Dritte und an andere Stellen der Stadtverwaltung. Sie regelt die Überlassung der städtischen Sportanlagen außerhalb der Nutzung durch die Schulen.

1.3 Die städtischen Sportanlagen dienen grundsätzlich sportlichen Zwecken. Sie werden Schulen, Sportvereinen, Freizeitsportgruppen, sonstigen Institutionen und Vereinen in der Stadt Erlangen entgeltlich zur Verfügung gestellt. Die städtischen Sportanlagen dienen nicht zu privaten Veranstaltungen, wie z. B. Feiern, usw.

2. Überlassung

2.1 Die gewünschten Nutzungszeiten werden beim Amt für Sport und Gesundheitsförderung schriftlich beantragt. Die Überlassung der Nutzungszeiten in städtischen Sportanlagen erfolgt auf der Grundlage eines Vertragsabschlusses zwischen der Stadt Erlangen und den Nutzenden. Die Nutzenden haben für die Nutzung ein Entgelt zu entrichten (vgl. Anlage 2).

2.2 Die Nutzenden sind verpflichtet, die jeweils geltende Hallen- bzw. Platzordnung einzuhalten. Der Nutzende erkennt die Haus- und Benutzungsordnung der Sportanlage als Bestandteil des abgeschlossenen Vertrages verbindlich an und ist verpflichtet, für ihre Beachtung durch alle Nutzende (Sport-Teilnehmende, Besuchende) zu sorgen.

2.3 Weiterhin sind die Vorgaben und Rahmenbedingungen der Versammlungsstättenverordnung einzuhalten. In bestimmten Fällen kann die Versammlungsleitung auf den Nutzenden übertragen werden. Hierbei erfolgen vorab entsprechende Einweisungen und einzuhaltende Vorgaben durch das Personal vom Amt für Sport und Gesundheitsförderung.

2.4 Die zweckentsprechende Belegung der überlassenen Nutzungszeit kann durch das Personal des Amtes für Sport und Gesundheitsförderung jederzeit kontrolliert werden. Die Nutzenden sind verpflichtet, die zugeteilte Nutzungszeit angemessen auszulasten. Nicht mehr benötigte Nutzungszeiten sind unverzüglich dem Amt für Sport und Gesundheitsförderung zu melden bzw. zurückzugeben.

3. Nutzungszeiten für städtische Sporthallen

3.1 Für die Wochentage Montag bis Freitag ist eine Überlassung von Nutzungszeiten zur sportlichen Betätigung außerhalb des Schulsports und der Prüfungszeiten möglich.

3.2 An den Wochenenden erfolgt in der Regel eine Überlassung zu Trainings- und Übungszwecken sowie zur Durchführung von Wettkämpfen, Lehrgängen und sonstigen sportlichen Veranstaltungen. Die Nutzungszeiten an Sonntagen sind für die städtischen Großsporthallen bis 17.00 Uhr begrenzt.

3.3 Alle städtischen Sporthallen sind in den Schulferien beschränkt geöffnet: Die städtischen Großsporthallen sind in allen Schulferien auf Antrag belegbar (Ausnahmen bei Grundreinigung und Reparaturarbeiten). Die städtischen Schulsportanlagen stehen zu folgenden Ferienzeiten zur Nutzung zur Verfügung:

- Faschingsferien
- erste Woche der Osterferien
- erste Woche der Pfingstferien
- letzten 3 Wochen der Sommerferien
- Herbstferien

In den restlichen Ferienwochen bleiben alle städtischen Schulsporthallen geschlossen.

3.4 Die zu belegenden Nutzungszeiten in den Schulferien sind mit dem Amt für Sport und Gesundheitsförderung abzustimmen und vertraglich festzulegen. Eine Ferienbelegung ist frühzeitig (möglichst vier Wochen) vor Ferienbeginn schriftlich beim Amt für Sport und Gesundheitsförderung anzumelden. Übernachtungen in den städtischen Sporthallen sind in Ausnahmefällen in den Schulferien unter Berücksichtigung sportlicher und sicherheitstechnischer Belange individuell abzustimmen.

4. Nutzungszeiten für städtische Sport-Außenanlagen

4.1 Städtische Sport-Außenanlagen können ganzjährig genutzt werden. Eine Einschränkung der Nutzungszeiten in den Schulferien liegt nicht vor.

4.2 Die Überlassung von Nutzungszeiten der Johann-Kalb-Anlage erfolgt ebenso mit einem Nutzungsvertrag. Sperrungen der Johann-Kalb-Anlage (z. B. wegen Rasenregenerationsmaßnahmen) sind ggf. zu beachten. Die Nutzenden werden vorab darüber informiert.

4.3 Die Rollschuhbahn hat vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres saisonal geöffnet. Vor Beginn der Saison wird vom Amt für Sport und Gesundheitsförderung ein wöchentlicher Belegungsplan erstellt. Nutzergruppen aus dem Vorjahr haben dabei ein Vorrecht, ihre Nutzungszeiten aus dem Vorjahr zu belegen. Außerhalb der Saison kann die Rollschuhbahn nur auf Anfrage belegt werden.

4.4 Die Sportplätze an den Regnitzwiesen sind außerhalb der vertraglich überlassenden Nutzungszeiten unentgeltlich nutzbar. Eine Nutzung muss beim Amt für Sport und Gesundheitsförderung nicht angezeigt werden.

5. Nutzergruppen

5.1 Die Überlassung von Nutzungszeiten erfolgt nach einer Rangfolge der Nutzergruppen. Für die Überlassung von Nutzungszeiten wird dementsprechend folgende Rangfolge festgelegt:

Nutzergruppe 1	Erlanger Sportvereine im Sinne der Richtlinie zur städtischen Sportförderung der Stadt Erlangen
Nutzergruppe 2	Städtische Sport- und Bewegungsangebote (z. B. BIG, GESTALT, 1000-Punkte-Programm, Bewegungsangebote Seniorenamt, Betriebssport)
Nutzergruppe 3	Sonstige (Sport-)Gruppen (z. B. Betriebssportgruppen, freie Träger Kinder- und Jugendhilfe und Interessengemeinschaften, Freizeitsportgruppen, kulturelle Gruppen, Theatergruppen).
Nutzergruppe 4	Sportvereine, die nach der Erlanger Sportförderrichtlinie nicht förderfähig sind,
Nutzergruppe 5	kommerzielle (Sport-)Anbieter u. a. (z. B. Sportland, Hebamme, Physiotherapie ...)

5.2 Eine Überlassung von Nutzungszeiten außerhalb der festgelegten Nutzergruppen kann in begründbaren Ausnahmefällen durch das Amt für Sport und Gesundheitsförderung vorgenommen werden.

5.3 Innerhalb der in 5.1 aufgeführten Rangfolge der Nutzergruppen sind darüber hinaus zusätzliche Überlassungsgründe maßgebend bei der Verteilung der Nutzungszeiten:

- Städtische Sporthallen werden vorrangig solchen Gruppen zugewiesen, die aufgrund ihrer Sportart hallengebunden sind. Daher sind sie bevorzugt für Hallensportarten (Basketball, Handball, Turnen, Volleyball etc.) mit großem Flächenbedarf und Höhenanspruch sowie mit großen Gruppen zu vergeben. Die Überlassung von Nutzungszeiten an alle übrigen Sportarten ist erst möglich, wenn die zwingend auf eine Hallennutzung angewiesenen Sportarten ausreichend mit Nutzungszeiten versorgt sind.
- In der jeweiligen Sportart findet die entsprechende höhere Spiel- und Wettkampfklasse vorrangig Berücksichtigung.
- Die Ausstattung der städtischen Sporthallen für die jeweilige Hallensportart (z. B. angeschaffte Geräte in/ an einer Sportanlage) und deren Barrierefreiheit ist ausdrücklich zu beachten.
- Die Stadtteilbezogenheit einzelner Nutzergruppen wird berücksichtigt.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 12. Juli 2022 in Kraft.

Erlangen, 13. Juli 2022

gez. Ulrich Klement

Anlage 1**Städtische Sporthallen***Großsporthallen mit Gymnastik- und Krafträumen*

Egon-von-Stephani-Halle	Helene-Richter-Str. 5
Emmy-Noether-Halle (mit Kraftraum)	Noether Str. 49c
Friedrich-Sponsel-Halle (mit Gymnastik-, Kraft- und Tischtennisraum)	Fahrstr. 18
Gerd-Lohwasser-Halle (im Bürger-Begegnungs-Gesundheitszentrum mit 2 Gymnastikräumen, Bewegungsraum)	Hartmannstr.
Karl-Heinz-Hiersemann-Halle	Schillerstr. 56
Sporthalle am Europakanal	Schallershofer Str. 20

Schulsporthallen

Adalbert-Stifter-Schule	Sieglitzhofer Str. 6
Albert-Schweitzer-Gymnasium	Dompfaffstr. 111
Brucker Lache	Zeißstr. 51
Büchenbach-Dorf	Dorfstr. 21
Büchenbach Nord (Mönauschule)	Steigerwaldallee 19
Dechsendorf	Campingstr. 32
Eichendorffschule groß und klein	Bierlachweg 11
Eltersdorf	Tucherstr. 16
Frauenaarach	Keplerstr. 1
Friedrich-Rückert-Schule	Ohmplatz 2
Gymnasium Fridericianum Ost und West	Sebaldusstr. 37
Hermann-Hedenus-Schule	Schallershofer Str. 20
Loschgeschule	Loschgestr. 10
Marie-Therese-Gymnasium oben und unten	Schillerstr. 12
Max-und-Justine-Elser-Grundschule	Sandbergstr. 1 - 5
Michael-Poeschke-Schule	Liegnitzer Str. 22
Ohm-Gymnasium Mitte, Ost und West	Am Röthelheim 6
Otfried-Preußler-Schule	Stintzingstr. 22
Pestalozzischule	Pestalozzistr. 1
Tennenlohe	Enggleis 6
Werner-von-Siemens-Realschule	Elise-Spaeth-Str. 7

Gymnastikräume in Schulsporthallen

Adalbert-Stifter-Schule	Sieglitzhofer Str. 6
Michael-Poeschke-Schule	Liegnitzer Str. 22
Hermann-Hedenus-Schule	Schallershofer Str. 20
Pestalozzischule	Pestalozzistr. 1

Städtische Sportaußenanlagen

Johann-Kalb-Anlage mit 3 Sportplätzen	Kurt-Schumacher-Str. 11
Freizeitsportanlage Regnitzwiesen	Damaschkestr. 69A
Rollschuhbahn	Michael-Vogel-Str. 36

Anlage 2 Entgelte für die Nutzung städtischer Sportanlagen

Großsporthallen	Typ	Größe in qm (Netto- Sportfläche)	Nutzer- gruppe 1 (pro Stunde)	Nutzer- gruppen 2-4 (pro Stunde)	Nutzergruppe 5 u.a. i.S.v. 5.2 (pro Stunde)
Egon-von-Stephani-Halle	Zweifach- Sporthalle	926	13,80 €	25,00 €	143,00 €
Emmy-Noether-Halle	Dreifach- Sporthalle	1.215	8,70 €	20,00 €	108,00 €
Friedrich-Sponsel-Halle	Dreifach- Sporthalle	950	8,70 €	20,00 €	108,00 €
Gerd-Lohwasser-Halle	Vierfach- Sporthalle	1.620	13,80 €	25,00 €	143,00 €
Karl-Heinz-Hiersemann-Halle	Vierfach- Sporthalle	1.620	13,80 €	25,00 €	143,00 €
Sporthalle am Europakanal	Dreifach- Sporthalle	1.160	8,70 €	20,00 €	108,00 €

Schulsporthallen und Gymnastikräume	Typ	Größe in qm	Nutzer- gruppe 1 (pro Stunde)	Nutzer- gruppen 2-4 (pro Stunde)	Nutzergruppe 5 u.a. i.S.v. 5.2 (pro Stunde)
Adalbert-Stifter-Schule	Sporthalle	370	0,91 €	10,00 €	25,90 €
Adalbert-Stifter-Schule	Gymnastikraum		0,28 €	10,00 €	11,90 €
Albert-Schweitzer-Gymnasium	Sporthalle	1.200	5,90 €	15,00 €	84,00 €
BBGZ	Gymnastikräume		n.n.		
BBGZ	Bewegungsraum		n.n.		
Brucker Lache	Sporthalle	480	1,18 €	10,00 €	33,60 €
Büchenbach Dorf	Sporthalle	300	0,74 €	10,00 €	21,00 €
Büchenbach Nord	Sporthalle	1.300	6,40 €	15,00 €	91,00 €
Dechsendorf	Sporthalle	480	1,18 €	10,00 €	33,60 €
Eichendorffschule, groß	Sporthalle	600	1,48 €	10,00 €	42,00 €
Eichendorffschule, klein	Sporthalle	480	1,18 €	10,00 €	33,60 €
Eltersdorf	Sporthalle	480	1,18 €	10,00 €	33,60 €
Frauenaarach	Sporthalle	480	1,18 €	10,00 €	33,60 €
Friedrich-Rückert-Schule	Sporthalle	320	0,79 €	10,00 €	22,40 €
Friedrich-Sponsel-Halle	Gymnastikraum	250	0,62 €	10,00 €	17,50 €
Gymnasium Fridericianum Ost	Sporthalle	390	0,96 €	10,00 €	27,30 €
Gymnasium Fridericianum West	Sporthalle	390	0,96 €	10,00 €	27,30 €
Hermann-Hedenus-Schule	Gymnastikraum	180	0,44 €	10,00 €	12,60 €
Hermann-Hedenus-Schule	Sporthalle	480	1,18 €	10,00 €	33,60 €

Schulsporthallen und Gymnastikräume	Typ	Größe in qm	Nutzergruppe 1 (pro Stunde)	Nutzergruppen 2-4 (pro Stunde)	Nutzergruppe 5 u.a. i.S.v. 5.2 (pro Stunde)
Loschgeschule	Sporthalle	480	1,18 €	10,00 €	33,60 €
Marie-Therese-Gymnasium, oben	Sporthalle	290	0,71 €	10,00 €	20,30 €
Marie-Therese-Gymnasium, unten	Sporthalle	520	1,28 €	10,00 €	36,40 €
Max-und-Justine-Elsner-Schule	Sporthalle	600	1,48 €	10,00 €	42,00 €
Michael-Poeschke-Schule	Gymnastikraum	170	0,42 €	10,00 €	11,90 €
Michael-Poeschke-Schule	Sporthalle	480	1,18 €	10,00 €	33,60 €
Ohm-Gymnasium Mitte	Sporthalle	470	1,16 €	10,00 €	32,90 €
Ohm-Gymnasium Ost	Sporthalle	370	0,91 €	10,00 €	25,90 €
Ohm-Gymnasium West	Sporthalle	320	0,79 €	10,00 €	22,40 €
Otfried-Preußler-Schule	Sporthalle	390	0,96 €	10,00 €	27,30 €
Pestalozzischule	Gymnastikraum	160	0,39 €	10,00 €	11,20 €
Pestalozzischule	Sporthalle	500	1,23 €	10,00 €	35,00 €
Tennenlohe	Gymnastikraum	ohne Angabe	0,28 €	10,00 €	11,90 €
Tennenlohe	Sporthalle	480	1,18 €	10,00 €	33,60 €
Werner-von-Siemens-Realschule	Sporthalle	1.300	6,40 €	15,00 €	91,00 €
Sport-Außenanlagen*					
Johann-Kalb-Anlage	Gesamt		15,00 €	30,00 €	90,00 €
A-Platz	Sportplatz	7.140	8,75 €	10,00 €	30,00 €
B-Platz	Sportplatz	5.828	8,00 €	10,00 €	30,00 €
C-Platz	Sportplatz	3.150	5,00 €	10,00 €	30,00 €
Sportplätze Regnitzwiesen	Gesamt		15,00 €	30,00 €	90,00 €
Sportplatz 1	Sportplatz	5.828	8,00 €	10,00 €	30,00 €
Sportplatz 2	Sportplatz	5.828	8,00 €	10,00 €	30,00 €
Sportplatz 3	Sportplatz	5.828	8,00 €	10,00 €	30,00 €
Rollschuhbahn	Rollschuhbahn	800	2,00 €	5,00 €	10,00 €

Das Nutzungsentgelt versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

* Eine Ermäßigung für Wochenendnutzung kann im Einzelfall gewährt werden.